

EHRENORDNUNG

1. Die Spielvereinigung Langenneufnach 1924 e.V. kann Mitglieder und Personen, die sich um die Pflege und Förderung des Sports und des Vereins der SpVgg Langenneufnach 1924 e.V. besondere Verdienste erworben haben ehren.

2. Es werden folgende Ehrungen verliehen:
 - 2.1 Vereinsehrenzeichen in Bronze, Silber und Gold
 - 2.2 Ehrenmitgliedschaft
 - 2.3 Ehrenvorstand
 - 2.4 Ehrungen gemäß der Ehrenordnung des BLSV
 - 2.5 Ehrungen durch Fachverbände

3. Voraussetzungen für die Ehrungen
 - 3.1 Vereinsehrenzeichen
 - 3.1.1 Vorschläge für die Verleihung der Vereinsehrenzeichen in Bronze, Silber und Gold ergeben sich aus der Mitgliederverwaltungsdatei bzw. können durch die einzelnen Abteilungen zwei Monate vor der jährlichen Mitgliederversammlung an die Vorstandschaft gerichtet werden.
 - 3.1.2 Das Vereinsehrenzeichen in Bronze wird verliehen für:
 - 5 Jahre Funktionärstätigkeit und/oder
 - 5 Jahre Übungsleitertätigkeit,
 - 25 Jahre Mitgliedschaft im Verein.
 - 3.1.3 Das Vereinsehrenzeichen in Silber wird verliehen für:
 - 10 Jahre Funktionärstätigkeit und/oder
 - 10 Jahre Übungsleitertätigkeit,
 - 40 Jahre Mitgliedschaft im Verein.
 - 3.1.4 Das Vereinsehrenzeichen in Gold wird verliehen für:
 - 15 Jahre Funktionärstätigkeit und/oder
 - 15 Jahre Übungsleitertätigkeit,
 - 50 Jahre Mitgliedschaft im Verein.
 - 3.1.5 Als Funktionärstätigkeit gilt die laut Satzung festgelegte Mitarbeit im Vereinsausschuss.
Als Übungsleitertätigkeit gilt die per Vertrag vom Verein beauftragte Tätigkeit als Übungsleiter.
 - 3.1.6 Die Zählung der Vereinszugehörigkeit beginnt ab Eintrittsdatum.
Die Zählung der Vereinszugehörigkeit, der Übungsleiter- oder Funktionärstätigkeit wird nach Unterbrechungen mit der vorher erreichten Zahl fortgesetzt.

3.1.7 Doppel Ehrungen sind nicht vorgesehen. Tätigkeiten als Funktionär oder Übungsleiter werden aufaddiert. Die Ehrung erfolgt, wenn eine genannte Voraussetzung erfüllt ist.

3.1.8 Die Vorstandschaft hat das Recht, in Grenzfällen Ehrungen nach eigenem Ermessen und schriftlicher Begründung zu bestimmen. Grenzfälle sind z. B.:

- Besondere sportliche Leistungen von Mitgliedern außerhalb des Vereins, jedoch im Namen des Vereins, z.B. bei regionalen Meisterschaften oder Veranstaltungen,
- - Besondere sportliche Leistungen von Mitgliedern im Verein, wie z. B. überragende Übungsstundenteilnahme,
- - Besondere Verdienste von Personen zur außerordentlichen Förderung des Vereins.

3.2 Ehrenmitgliedschaft

3.2.1 Vorschläge für die Ehrenmitgliedschaft erfolgen durch die Vorstandschaft.

3.2.2 Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen für:

- die langjährige Mitgliedschaft und die langjährige verdienstvolle Tätigkeit als Funktionär.
- die außerordentliche und verdienstvolle Mitarbeit zum Wohle des Vereins.

3.2.3 Voraussetzung für die Ehrenmitgliedschaft ist die Vollendung des 60-sten Lebensjahres und der Besitz des Vereinsehrenzeichens in Gold.

3.2.4 Der Beschluss zur Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vereinsausschuss.

3.3 Ehrenvorstand

3.3.1 Vorschläge für den Ehrenvorstand erfolgen durch den Vorstand.

3.3.2 Die Ehrung zum Ehrenvorstand kann erfolgen für das langjährige und das außerordentlich verdienstvolle Wirken zum Wohle des Vereins als 1. Vorsitzender.

3.3.3 Der Beschluss zum Ehrenvorstand erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

3.4 Ehrungen durch den BLSV und durch die Fachverbände

3.4.1 Ehrungen durch den BLSV und durch die Fachverbände erfolgen für Leistungen, die durch die Vereinehrungen nicht abgedeckt sind.

Vorschläge für die Ehrungen durch den BLSV und durch die Fachverbände ergeben sich aus der Mitgliederverwaltungsdatei bzw. erfolgen durch die Vorstandschaft.

3.4.2 Die Ehrungen erfolgen gemäß der jeweils gültigen Ehrenordnung des BLSV bzw. der jeweiligen Fachverbände.

3.4.3 Es obliegt dem Vereinsausschuss festzulegen, welche Ehrungen des BLSV bzw. der Fachverbände zur Anwendung kommen. Die jeweils gültige Festlegung ist Teil der Ehrenordnung (Anlage 1) und den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.



4. Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen werden auf der jährlichen Mitgliederversammlung durch den 1.Vorsitzenden oder dessen Vertreter mittels einer Urkunde und Ehrenzeichen vorgenommen.

5. Geschenke

An die Ehrungen sind keine Geschenke gebunden. Die Überreichung von Geschenken ist frei und obliegt den Abteilungen oder auf besonderen Beschluss der Vorstandschaft. Die Überreichung von Geschenken kann auch während des Jahres erfolgen.

Diese vorstehende Ehrenordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2018 beschlossen.